

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Zahlungsunfähigkeit Thüringer Gemeinden

Die **Kleine Anfrage 1765** vom 2. September 2011 hat folgenden Wortlaut:

Einige Thüringer Gemeinden sollen derzeit nicht in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. So berichtete der MDR Thüringen, dass neben Lauscha (Landkreis Sonneberg) auch Steinsdorf (Landkreis Greiz) aktuell den laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen könne und bei den Gläubigern um Zahlungsaufschub gebeten habe (vgl. Meldung des MDR Thüringen vom 24. August 2011). Dem Fragesteller liegen Kenntnisse über weitere Gemeinden vor, die sich ebenfalls in Zahlungsschwierigkeiten befinden sollen. So wurden beispielsweise die Mitglieder eines Gemeinderates darüber informiert, dass die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder gegenwärtig nicht überwiesen werden könnten. Auch die Beschäftigten der Gemeinde müssten mit verzögerten Lohnzahlungen rechnen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gemeinden können nach Kenntnisstand der Landesregierung gegenwärtig nicht die laufenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen (bitte Einzelaufstellung)?
2. Welche der unter Frage 1 nachgefragten Gemeinden befinden sich derzeit in der Phase der vorläufigen Haushaltsführung (bitte Einzelaufstellung)?
3. Welche der unter Frage 1 nachgefragten Gemeinden verfügen derzeit über ein Haushaltssicherungskonzept? Wann soll nach Aussage des Haushaltssicherungskonzeptes wieder ein Zustand der ausgeglichenen Haushaltsführung erreicht werden (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde)?
4. Welche der unter Frage 1 nachgefragten Gemeinden wurden durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde beauftragt, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen (bitte Einzelaufstellung)?
5. Wie groß stellt sich der nicht gedeckte Fehlbetrag in den unter Frage 1 nachgefragten Gemeinden im Jahr 2011 dar (bitte Einzelaufstellung)?
6. Unter welchen Voraussetzungen können Gläubiger der unter Frage 1 nachgefragten Gemeinden die fälligen Zahlungsleistungen von den betroffenen Gemeinden verlangen? Inwieweit können diese Forderungen auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden? Unter welchen Voraussetzungen haftet das Land gegebenenfalls für diese mit Zwangsmitteln durchgesetzten Ansprüche der Gläubiger? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassungen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. November 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 5.:

Die Angaben können der als Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden.

Zu 6.:

Die Voraussetzungen für Zwangsvollstreckungen gegen Gemeinden sind in § 69 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) geregelt. Der Freistaat Thüringen haftet für Verbindlichkeiten einer Kommune nur dann, soweit er Bürge (vgl. § 765 Bürgerliches Gesetzbuch) einer solchen Forderung ist und die Voraussetzungen des Bürgschaftsfalls vorliegen.

Darüber hinaus besteht keine unmittelbare Haftung des Freistaats Thüringen für Ansprüche von Gläubigern gegenüber Kommunen mangels gesetzlicher Verpflichtung (Rechtsgrundlagen), da Kommunen rechtlich selbständige juristische Personen mit eigenen Rechten und Pflichten sind, die gemäß Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung regeln. Hierzu gehört auch, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (vgl. § 53 Abs. 1 Satz 1 ThürKO).

Geibert
Minister

Anlage^{*)}

^{*)} Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Landtagsinformationssystem unter der oben genannten Drucksachenummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Kleine Anfrage 1765 des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE) - Zahlungsunfähigkeit Thüringer Kommunen

Anlage 1 zu den Fragen 1-5

Landkreis	Frage 1 Gemeinde/Stadt ¹⁾	Frage 2 vorläufige Haushaltsführung (ja/nein)	Frage 3 Haushalts- sicherungs- konzept (ja/nein)	Frage 3 Zeitpunkt der ausgeglichenen Haushaltsführung (Jahr)	Frage 4 Auflage durch Rechtsaufsichts- behörde (ja/nein)	Frage 5 Fehlbetrag im Haushalt 2011 (€) ²⁾
Weimarer Land						
	Blankenhain	nein	ja	unbestimmt	ja	2.032.708,27
	Hopfgarten	ja	nein		ja	175.484,96
Greiz						
	Steinsdorf	ja	nein	unbestimmt	ja	k.A.
Saalfeld-Rudolstadt						
	Bad Blankenburg	ja	ja	2015	ja	1.551.537 ³⁾
Saale-Orla-Kreis						
	Hirschberg	ja	ja		ja	1.525.186
	Pillingsdorf	ja	ja	2012	ja	48.596
Sömmerda						
	Kindelbrück	ja	ja	unbestimmt	ja	1.088.429
Sonneberg						
	Lauscha	ja	ja	2016	ja	0
Unstrut-Hainich-Kreis						
	Schlotheim	ja	nein	unbestimmt	ja	1.757.976
	Obermehler	ja	nein	unbestimmt	ja	k.A.

¹⁾ ohne Gemeinden, die lediglich Kreis-, Schul- und/oder Verwaltungsgemeinschaftsumlage nicht fristgerecht zahlen

²⁾ angegeben sind die Fehlbeträge nach der Haushaltsplanung 2011

³⁾ angegeben ist der kumulierte Sollfehlbetrag der Vorjahre